

Auftragsverarbeitung

Zusatzbestimmungen zu den Nutzungsbedingungen für ADVOKAT Online Webdienste für die Auftragsverarbeitung gemäß Artikel 28 Datenschutz-Grundverordnung

§ 1. Vorwort

Die Datenschutz-Grundverordnung („DSGVO“) verpflichtet Sie als Auftraggeber (verantwortliche Partei) zum Abschluss einer Vereinbarung mit jedem Auftragnehmer (auftragsverarbeitende Partei), der personenbezogene Daten für Sie verarbeitet.

Die gesetzlichen Rechte und Pflichten der verantwortlichen Partei und der auftragsverarbeitenden Partei müssen gemäß DSGVO in einer Vereinbarung explizit genannt werden (Gegenstand und Zweck, Dauer und Ort der Verarbeitung, Art und Kategorien der personenbezogenen Daten, Vertraulichkeit, Sicherheitsmaßnahmen, Löschung, Auskunftsrechte).

Zur Entsprechung dieser Anforderung werden die Nutzungsbedingungen für ADVOKAT Online Webdienste um die vorliegenden Zusatzbedingungen ergänzt, womit diese einen integrierenden Bestandteil der genannten Nutzungsbedingungen bilden. Gemäß Punkt 3 der genannten Nutzungsbedingungen gelten diese Zusatzbedingungen, sofern kein schriftlicher Widerspruch binnen vier Wochen nach Bekanntgabe erfolgt.

Im Weiteren bezeichnet der Begriff

- a) „**ADVOKAT Dienste**“ den elektronischen Rechtsverkehr sowie jegliche auf ADVOKAT Online (<https://dienste.advokat.at>) verfügbaren Dienste, inklusive der in Zukunft noch hinzukommende Dienste, und zwar jeweils im Umfang der erworbenen Nutzungsrechte,
- b) „**ADVOKAT GmbH**“ die ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH (Auftragsverarbeitende Partei gemäß DSGVO),
- c) „**Kanzlei**“ jene Partei, welche ADVOKAT Dienste nutzt (Verantwortliche Partei gemäß DSGVO),
- d) „**DSGVO**“ die Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 (Datenschutz-Grundverordnung).

Bei Inanspruchnahme von ADVOKAT Diensten werden personenbezogene Daten von der ADVOKAT GmbH transportiert und zwischengespeichert. Bei der Verarbeitung dieser Daten handelt es sich um eine von der Kanzlei beauftragte Verarbeitung durch die ADVOKAT GmbH (Auftragsverarbeitung).

Die ADVOKAT GmbH ist berechtigt, Änderungen dieser Zusatzbedingungen für die Auftragsverarbeitung nach Billigkeit vorzunehmen, soweit dies aufgrund zwingender rechtlicher oder geschäftlicher Rahmenbedingungen erforderlich ist (z.B. Änderung von Datenschutznormen, Änderung im Sortiment der angebotenen Dienstleistungen) und soweit diese Änderungen die Natur des Vertragsverhältnisses nicht verändern. Von solchen Änderungen ist die Kanzlei schriftlich, d.h. per Brief oder E-Mail, zu verständigen und sie gelten als angenommen, sofern die Kanzlei nicht binnen drei Monaten ab Verständigung widerspricht. Die Kanzlei wird auf die Rechtsfolgen eines mangelnden Widerrufs in dieser Verständigung gesondert hingewiesen. Die Verständigung erfolgt via E-Mail an die der ADVOKAT GmbH bekanntgemachte E-Mail-Adresse.

§ 2. Gegenstand und Zweck der Verarbeitung

(1) Gegenstand der Verarbeitung sind ausschließlich jene Daten, welche für die Erfüllung des Verarbeitungsauftrages (z.B. zur Übertragung der erforderlichen Daten einer Grundbuchabfrage) erforderlich oder zweckdienlich sind. Es werden außer diesen Daten keine weiteren Daten verarbeitet.

(2) Im Einzelnen sind die teilweise oder gänzliche Durchführung einer oder mehrerer der folgenden Aufgaben Gegenstand der Verarbeitung, jedoch nur insoweit diese durch Nutzung der jeweiligen Dienste tatsächlich in Anspruch genommen werden:

- a) Online-Einsichtnahme in das Grundbuch,
- b) Online-Einsichtnahme in die Firmenbuchdatenbank,
- c) Online-Einsichtnahme in Gerichtsakten (elektronische Akteneinsicht),
- d) Zurverfügungstellung der elektronischen Kommunikation mit den Gerichten (elektronischer Rechtsverkehr – ERV),
- e) Abfragen aus dem Zentralen Melderegister (ZMR),
- f) Abfragen aus dem Zentralen Personenstandsregister (ZPR),
- g) Abrufen internationaler Firmeninformationen (Internationale Firmensuche),
- h) Abfragen aus dem Gewerbeinformationssystem Austria (GISA),
- i) Abfragen politisch exponierter und diesen nahestehender Personen (Compliance Check),
- j) Abfragen von Geburtsdaten via CRIF,
- k) Abfragen von der Insolvenzdatei des BMVRDJ,
- l) Verrechnung der in Anspruch genommenen Archivierungsdienste der Archivium Dokumentenarchiv GmbH,
- m) weitere, in Zukunft hinzukommende Dienste, soweit diese genutzt werden,
- n) Unterstützung bei der Konfiguration und Nutzung der ADVOKAT Dienste.

§ 3. Dauer der Verarbeitung

(1) Je Einzelfall endet die Verarbeitung grundsätzlich mit Erfüllung des jeweiligen Einzelauftrages (z.B. Übermittlung der Abfrage und Retournierung des Abfrageergebnisses aus der Firmenbuchdatenbank).

(2) Auf Basis des zwischen der ADVOKAT GmbH und dem zuständigen Bundesministerium bestehenden Vertragsverhältnisses werden personenbezogene Daten höchstens für die Dauer von drei Monaten zwischengespeichert, bevor diese endgültig gelöscht werden. Mangels konkretisierender vertraglicher Bestimmungen mit anderen Datenlieferanten erfolgt die Aufbewahrung personenbezogener Daten für sämtliche Dienste gleich und damit für die Dauer von höchstens drei Monaten. Zweck für diese Aufbewahrung sind, neben der Bereithaltung zur kostenlosen neuerlichen Abholung, die Fakturierung durch die ADVOKAT GmbH sowie die Nachvollziehbarkeit der gestellten Rechnung für alle Kunden der ADVOKAT GmbH.

(3) Überhaupt ist diese Vereinbarung integrierender Bestandteil des auf unbefristete Dauer abgeschlossenen Vertrages für die Nutzung von ADVOKAT Diensten, sodass die dort angeführten Kündigungsbestimmungen zu beachten sind ("*Nutzungsbedingungen für ADVOKAT Online Webdienste*").

§ 4. Ort der Verarbeitung

Die Verarbeitung erfolgt zur Gänze innerhalb der EU / des EWR und damit im Anwendungsbereich der DSGVO.

§ 5. Art der Verarbeitung

(1) Die Verarbeitung erfolgt in den allermeisten Fällen durch die Entgegennahme einer Anfrage der Kanzlei via ADVOKAT Online (<https://dienste.advokat.at>), der Weiterleitung

dieser Anfrage an den zuständigen Datenlieferanten, die Entgegennahme der zurückgelieferten Antwort vom zuständigen Datenlieferanten und die Ausgabe bzw. Weiterleitung der erhaltenen Antwort an die Kanzlei.

(2) Abweichend dazu werden ERV-Nachrichten (§ 2 Abs. 2 lit. d) von der Kanzlei entgegengenommen und an den Adressaten (insb. der Bundesrechenzentrum GmbH) weitergeleitet bzw. vom Absender entgegengenommen und der Kanzlei zur Verfügung gestellt.

(3) Sämtliche Datenübertragungen erfolgen verschlüsselt via HTTPS. Weiteres hierzu ist unter § 10. „Maßnahmen für eine sichere Verarbeitung“ ausgeführt.

§ 6. Art der personenbezogenen Daten

(1) Die Art der verarbeiteten personenbezogenen Daten variiert je nach Dienst. Im Bereich des elektronischen Rechtsverkehrs (§ 2 Abs. 2 lit. d) werden solche Daten verarbeitet, welche für die Ausübung des Rechtsanwaltsberufes erforderlich sind; das sind insbesondere Verfahrensschriftsätze und justizielle Erledigungen.

(2) Im Zusammenhang mit Einsichtnahmen in Register (§ 2 Abs. 2 lit. a bis c und lit. e bis k) werden Abfrageinformationen (z.B. Vor- und Nachname, Anschrift, Geburtsdatum, Ordnungszahlen für Grundbuch, Firmenbuch, Gerichtsakten, etc.) und Abfrageergebnisse (z.B. Grundbuch-, Firmenbuchauszug, Gerichtsakt, Hauptwohnsitz, Geburtsdatum, etc.) verarbeitet.

(3) Für die Verrechnung der Archivium-Dienste (§ 2 Abs. 2 lit. l) werden die Randdaten zur jeweiligen Archivierung (Aktenzeichen, Seitenanzahl, Speicherbedarf, Archivierungsdauer) sowie die dafür angefallenen Kosten verarbeitet.

§ 7. Kategorien betroffener Personen

Kategorien betroffener Personen (aus Sicht der Kanzlei) sind Auftraggeber (Klienten), aktbeteiligte Personen (Beklagte, Vertragspartner, Nebenintervenienten, Privatankläger, Zeugen, Versicherungen, gesetzliche Vertreter, Rechtsanwälte, Notare und Sachverständige), Gerichte und Behörden, überdies alle darüber hinaus in ADVOKAT erfassten Personen, sowie Mitarbeiter und werkvertraglich angestellte Juristen der Kanzlei.

§ 8. Wechselseitige Rechte und Pflichten der Vertragsparteien

(1) Die ADVOKAT GmbH darf personenbezogene Daten ausschließlich auf dokumentierte Weisung der Kanzlei verarbeiten, es sei denn, dass sie nach dem Unionsrecht oder dem Recht der Mitgliedstaaten zur Verarbeitung verpflichtet ist.

(2) Die ADVOKAT GmbH informiert den Verantwortlichen unverzüglich, falls sie der Auffassung ist, dass eine Weisung der Kanzlei gegen die DSGVO oder gegen andere Datenschutzbestimmungen der Union oder der Mitgliedstaaten verstößt.

(3) Nach Möglichkeit unterstützt die ADVOKAT GmbH die Kanzlei mit geeigneten technischen und organisatorischen Maßnahmen dabei, ihrer Pflicht zur Beantwortung von Anträgen auf Wahrnehmung der in Kapitel III DSGVO genannten Rechte der betroffenen Person nachzukommen (Rechte auf Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit, Widerspruch und Schutz vor automatisierter Entscheidung). Wenn eine betroffene Person einen Antrag an die ADVOKAT GmbH stellen sollte, so leitet diese den Antrag an die Kanzlei weiter.

(4) Unter Berücksichtigung der Art der Verarbeitung und der ihr zur Verfügung stehenden Informationen unterstützt die ADVOKAT GmbH die Kanzlei bei der Einhaltung der in den

Artikeln 32 bis 36 DSGVO genannten Pflichten (Sicherheit der Verarbeitung, Meldung von Datenschutzverletzungen, Datenschutz-Folgenabschätzung). Sofern dies die Pflichten für Auftragsverarbeiter gemäß der DSGVO übersteigt, kann die ADVOKAT GmbH die einhergehenden Aufwendungen auf Basis des von der ADVOKAT GmbH für IT-Dienstleistungen berechneten Stundensatzes verrechnen. Dazu legt die ADVOKAT GmbH ein entsprechendes Angebot. Nimmt die Kanzlei das Angebot nicht an, wird auch keine, die Pflichten für Auftragsverarbeiter gemäß der DSGVO übersteigende Dienstleistung erbracht.

(5) Auf Ansuchen der Kanzlei stellt die ADVOKAT GmbH dieser alle erforderlichen Informationen zum Nachweis der Einhaltung der in Artikel 28 DSGVO („Auftragsverarbeitung“) niedergelegten Pflichten zur Verfügung. Auf Wunsch ermöglicht die ADVOKAT GmbH auch Überprüfungen – einschließlich Inspektionen –, die von der Kanzlei oder einem von ihr beauftragten Prüfer durchgeführt werden. In diesem Zusammenhang entstehende Aufwendungen werden von der ADVOKAT GmbH auf Basis des von der ADVOKAT GmbH für IT-Dienstleistungen berechneten Stundensatzes verrechnet, sofern dies die Pflichten für Auftragsverarbeiter gemäß der DSGVO übersteigt. Dazu legt die ADVOKAT GmbH ein entsprechendes Angebot. Nimmt die Kanzlei das Angebot nicht an, wird auch keine, die Pflichten für Auftragsverarbeiter gemäß der DSGVO übersteigende Dienstleistung erbracht. Darüber hinaus ist die ADVOKAT GmbH verpflichtet, jederzeit kostenfrei schriftlich zu bestätigen, dass die technischen und organisatorischen Maßnahmen der ADVOKAT GmbH ein angemessenes Datenschutzniveau gewährleisten und dem jeweiligen aktuellen Stand der Technik entsprechen.

(6) Die ADVOKAT GmbH verpflichtet sich dazu, bei Vorliegen der Bedingungen gemäß Artikel 37 DSGVO einen Datenschutzbeauftragten zu bestellen.

(7) Die ADVOKAT GmbH ist zur vertraulichen Behandlung der ihr gegenüber offengelegten bzw. ihr übermittelten oder sonst zur Verfügung gestellten personenbezogenen Daten und Informationen verpflichtet. Ebenso sind die erlangten Kenntnisse der Verarbeitungsergebnisse von dieser Pflicht zur Vertraulichkeit umfasst.

§ 9. Verpflichtung zur Vertraulichkeit

(1) Alle der ADVOKAT GmbH zurechenbaren Personen (insb. Arbeitnehmer), welche mit der Verarbeitung personenbezogener Daten befasst sind, sind vertraglich zur Geheimhaltung und Vertraulichkeit der Ihnen berufsmäßig bekanntgewordenen und bekanntwerdenden Daten, sowie zur redlichen Verarbeitung dieser Daten nach Treu und Glauben verpflichtet. Die Vertraulichkeits- und Geheimhaltungspflicht besteht auch nach Beendigung der Tätigkeit für die ADVOKAT GmbH fort.

(2) Darüber hinaus sind alle von der ADVOKAT GmbH mit der Verarbeitung personenbezogener Daten beauftragten Personen dazu verpflichtet, diese Daten nur aufgrund von Anordnungen zu übermitteln. Des Weiteren wurden diese Personen (und werden neu Eintretende) über die für sie geltenden Übermittlungsanordnungen und über die Folgen einer Verletzung des Datengeheimnisses belehrt.

§ 10. Maßnahmen für eine sichere Verarbeitung

(1) Die ADVOKAT GmbH hat sehr umfangreich technische und organisatorische Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit bei der Verarbeitung ergriffen. Diesen sind unter anderen:

- **Zutrittskontrolle:** Kontrolle des Zutritts zu Räumlichkeiten des Betriebs unter anderem durch geregelte Schlüsselverwaltung, Sicherheitstüren und Alarmanlagen mit zwingender Code-Eingabe;
- **Zugangskontrolle:** Kontrolle des Zugangs zu Datenverarbeitungssystemen unter anderem durch Kennwörter, Fingerabdruckscan und Virtual Private Network (VPN);

- **Zugriffskontrolle:** Kontrolle des Zugriffs auf Daten innerhalb des Systems durch ein Berechtigungssystem samt Protokollierung der Zugriffe;
- **Schutz der Daten:** Schutzvorkehrungen zur Verhinderung der Zerstörung oder des Verlusts von personenbezogenen Daten durch moderne Backup- und Aktualisierungskonzepte, Firewalls und Virensoftware;
- **Weitergabekontrolle:** Kein unbefugtes Lesen, Kopieren, Verändern oder Entfernen bei elektronischer Übertragung
- **Verfügbarkeit/Wiederherstellbarkeit:** Die Wiederherstellung z.B. aufgrund technischer Gebrechen verlorener oder zerstörter Daten ist aufgrund entsprechender Recovery-Konzepte innerhalb kürzester Zeit möglich.
- **Löschfristen:** Die sehr kurzen Löschfristen sind starr im System festgelegt und werden im Zuge eines wöchentlichen Bereinigungsprozesses exekutiert.
- **Datenschutz-Managementsystem (DSMS):** Das bestehende Datenschutzsystem wird laufend evaluiert und angepasst.
- **Auftragskontrolle:** Es erfolgt keine Verarbeitung ohne dokumentierte Anweisung der Kanzlei.

(2) Als besonders relevant werden die folgenden Maßnahmen ausführlicher beschrieben:

- Die Benutzer- und Rechteverwaltung ermöglicht die Anlage beliebig vieler Benutzer mit individuellen Zugangsdaten und Befugnissen. Alle Vorgänge (Abfragen, Übermittlungen von ERV-Nachrichten) werden in der Logdatei benutzerspezifisch protokolliert und können so lückenlos nachvollzogen werden.
- Sämtliche Datenübertragungen erfolgen über einen verschlüsselten Kommunikationstunnel (HTTPS). Die Authentifizierung erfolgt durch Eingabe von Benutzernamen und Kennwort; zur Versendung und Abholung von ERV-Nachrichten erfolgt dies durch ein von der ADVOKAT GmbH ausgestelltes Softwarezertifikat (SHA-2-Standard).
- Die Zwischenspeicherung bei der ADVOKAT GmbH erfolgt auf von dieser betriebenen, in Österreich befindlichen Servern, welche in modernsten, hochsicheren Datenzentren untergebracht sind.
- Ein Software-Sicherheitssystem stellt sicher, dass nur jene Mitarbeiter der ADVOKAT GmbH auf personenbezogene Daten zugreifen können, welche diesen Zugriff für die Erfüllung der Verarbeitungsaufträge benötigen.
- Eine Sicherheitsprotokollierung stellt sicher, dass alle potentiell sicherheitskritischen Vorgänge (z.B. Login, Kennwortänderung, Zugriff durch Mitarbeiter der ADVOKAT GmbH) festgehalten und von der Kanzlei jederzeit im Bereich „Ereignisse“ nachvollzogen und kontrolliert werden können.

§ 11. Erfüllung der DSGVO durch die ADVOKAT GmbH

(1) Die ADVOKAT GmbH hat gemäß Artikel 32 DSGVO alle erforderlichen technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Verarbeitung umgesetzt und passt diese an den technologischen Wandel bzw. an neue Erkenntnisse im Sinne eines selbstlernenden Datenschutzmanagementsystems an.

(2) Die ADVOKAT GmbH hat ein Verarbeitungsverzeichnis gemäß Artikel 30 DSGVO erstellt und hält dieses stets aktuell. Dieses Verarbeitungsverzeichnis umfasst auch alle Verarbeitungstätigkeiten der gegenständlichen Vereinbarung.

§ 12. Sub-Auftragsverarbeitung und Verarbeitung aufgrund von Rechtsvorschriften

(1) Es werden von Seiten der ADVOKAT GmbH keine weiteren Auftragsverarbeiter (Sub-Auftragsverarbeiter) hinzugezogen. Die ADVOKAT GmbH ist berechtigt, Sub-Auftragsverarbeiter hinzuzuziehen, wenn dies zur Optimierung der Abläufe, insb. im Zusammenhang mit dem technologischen Fortschritt, dient. Über eine solche Hinzuziehung ist die Kanzlei so rechtzeitig zu verständigen, dass sie dies allenfalls untersagen kann. Die ADVOKAT GmbH schließt die erforderlichen Vereinbarungen im Sinne des Art 28 Abs 4 DSGVO mit dem Sub-Auftragsverarbeiter ab. Dabei ist sicherzustellen, dass der Sub-Auftragsverarbeiter dieselben Verpflichtungen eingetht, welche der ADVOKAT GmbH auf Grund dieser Vereinbarung obliegen. Kommt der Sub-Auftragsverarbeiter seinen Datenschutzpflichten nicht nach, so haftet die ADVOKAT GmbH gegenüber der Kanzlei für die Einhaltung der Pflichten des Sub-Auftragsverarbeiters.

(2) Zusätzlich zur ADVOKAT GmbH sind, abhängig vom genutzten Dienst, weitere Personen in die Verarbeitung der personenbezogenen Daten involviert („Datenlieferanten“). Diese sind:

- a) bei Verarbeitungen gemäß § 2 Abs. 2 lit. a, b, c, d, e, f, h und k: das zuständige Bundesministerium als von der Kanzlei unabhängige verantwortliche Partei gemäß Art. 4 Z. 7 DSGVO. Die ADVOKAT GmbH ist staatlich akkreditierte Übermittlungs- und Verrechnungsstelle für diese Dienste.
- b) bei Verarbeitungen gemäß § 2 Abs. 2 lit. g, i, j: mit der ADVOKAT GmbH kontrahierende private Datenlieferanten jeweils als von der Kanzlei unabhängige verantwortliche Partei gemäß Art. 4 Z. 7 DSGVO. Der jeweilige Datenlieferant ist namentlich auf ADVOKAT Online (<https://dienste.advokat.at>) kundgemacht.
- c) bei Verarbeitungen gemäß § 2 Abs. 2 lit. l: der Österreichische Rechtsanwaltskammertag (ÖRAK) als von der Kanzlei unabhängige verantwortliche Partei gemäß Art. 4 Z. 7 DSGVO, auf Basis des § 91c Gerichtsorganisationsgesetz.

(3) Die ADVOKAT GmbH ist befugt, Datenlieferanten für bestehende Dienste zu wechseln, bestehende Datenlieferanten zu kündigen sowie neue Datenlieferanten zu akquirieren.

(4) Der ADVOKAT GmbH sind keine Rechtsvorschriften bekannt, welche eine andere als die hier dokumentierten Verarbeitungen erfordern würden. Wenn dennoch eine öffentliche Stelle die Einsicht in Daten fordern sollte (z.B. Hausdurchsuchung), so wird die ADVOKAT GmbH diese unter Berufung auf den Beschlagnahmenschutz nicht gewähren, bis eine Einsicht unter Wahrung des Beschlagnahmenschutzes erfolgen kann.

§ 13. Löschung nach Vertragsbeendigung

(1) Sofern personenbezogene Daten nach Vertragsbeendigung noch bei der ADVOKAT GmbH gespeichert sind und falls keine rechtliche Verpflichtung zur weiteren Aufbewahrung oder Verarbeitung besteht, werden diese sofort gelöscht. Wenn die Kanzlei es wünscht, kann auch eine Rückgabe aller an die ADVOKAT GmbH übermittelten und noch gespeicherten Daten erfolgen.

(2) Wenn die Kanzlei E-Mails oder Supportanfragen an die ADVOKAT GmbH übermittelt, so dürfen diese keine die Auftragsverarbeitung betreffenden personenbezogenen Daten beinhalten. Diese Daten werden nämlich als Teil der internen Supportdokumentation dauerhaft, d.h. für die Dauer von 30 Jahren ab Beendigung sämtlicher Vertragsbeziehungen (lange Verjährungsfrist), aufbewahrt. Erforderlichenfalls sollen diese geschwärzt werden.